

Regierungsratsbeschluss

vom 17. Februar 2009

Nr. 2009/228

Lostorf, Hauptstrasse, Eindolungen und Bachmauern Lostorferbach, Instandsetzung / Abtretung, Reduktion des Gemeindebeitrages

1. Feststellungen

Gemäss Botschaft und Entwurf des Regierungsrates an den Kantonsrat vom 9. Dezember 2008, RRB Nr. 2008/2180, tritt der Staat Solothurn der Gemeinde Lostorf die Hauptstrasse, Abschnitt Stüsslingerstrasse bis Mineralquelle Lostorf, ab. In diesem Strassenabschnitt liegen auch eingedolte Bereiche des Lostorferbaches und Bachmauern, welche in das Eigentum der Gemeinde übergehen. Im Rahmen dieser Abtretung entschädigt der Staat Solothurn der Gemeinde Lostorf die erforderlichen Instandsetzungen am Strassenoberbau, an den Bacheindolungen und an den Bachmauern. Die vorgesehene Pauschalentschädigung berechnet sich aus den Kosten für die genannten Instandsetzungsaufwendungen von insgesamt Fr. 1'600'000.00 (Strassenoberbau Fr. 1'150'000.00, Kunstbauten Fr. 450'000.00), abzüglich des ordentlichen Gemeindebeitrages. Der Gemeindebeitrag beträgt, gestützt auf das Strassengesetz vom 24. September 2000 (BGS 725.11) und auf die Kantonsstrassen-Beitragsverordnung vom 13. August 2002 (BGS 725.112) erlassenen Verteilschlüssel (RRB Nr. 2003/318 vom 25. Februar 2003), 49,88 %.

Die Gemeinde Lostorf stellt mit Schreiben vom 9. Januar 2009 das Gesuch um eine Reduktion des Gemeindebeitrages an diese Kosten. Das Begehren wird damit begründet, dass der Gemeindeanteil mit beinahe 50 % massiv sei und der Gemeinde Lostorf mit der Übernahme und Sanierung der Strasse unverhältnismässig hohe Kosten anfallen.

2. Erwägungen

Der Gesetzgeber hat mit den revidierten Rechtsgrundlagen bei der Berechnung der Gemeindeanteile an Kantonsstrassen bewusst auf den Faktor „Finanzkraft“ verzichtet. Damit ist der indirekte Finanzausgleich aus dem Strassengesetz gestrichen worden. Indessen kann gemäss § 23 des Strassengesetzes in Verbindung mit § 14 der Kantonsstrassen-Beitragsverordnung der Regierungsrat den Beitragssatz auf maximal die Hälfte reduzieren, wenn ausserordentlich hohe Kosten für Kunstbauten vorliegen resp. eine Gemeinde im Verhältnis zur Länge des Kantonsstrassennetzes auf ihrem Gebiet überdurchschnittlich viele Kunstbauten mitzufinanzieren hat.

Der Beitrag ist somit nur für den Anteil der instandzusetzenden Kunstbauten im Betrage von Fr. 450'000.00 reduzierbar. Zutreffend für eine Reduktion des Beitragssatzes ist die Feststellung, dass an den Kantonsstrassen im Gebiet der Gemeinde Lostorf überdurchschnittlich viele Kunstbauten liegen. Gemäss Berechnungen des Amtes für Verkehr und Tiefbau beträgt der prozentuale Anteil der Kunstbauten an der Länge der Kantonstrassen ca. 14,36 %.

Die Berechnung der zu gewährenden Reduktion geht üblicherweise von folgenden Überlegungen aus: Für Anteile der Kunstbauten an den Kantonsstrassen unter 1 % ist keine Reduktion vorzusehen. Ist dieser Anteil grösser als 5 %, wird die maximale Reduktion von 50 % vorgeschlagen. Dazwischen erfolgt eine lineare Interpolation, wobei dem Ermessen des Regierungsrates im Einzelfall Rechnung zu tragen ist.

Das Bau- und Justizdepartement beantragt deshalb in Abwägung aller Interessen, für die Instandsetzung der Kunstbauten, den Gemeindebeitrag von 49,88 % (Fr. 224'460.00), um 50 % auf 24,94 % (Fr. 112'230.00) zu reduzieren.

3. Beschluss

Gestützt auf § 23 des Strassengesetzes vom 24. September 2000 (BGS 725.11), § 14 der Kantonsstrassen-Beitragsverordnung vom 13. August 2002 (BGS 725.112) und den Verteilschlüssel vom 25. Februar 2003 (RRB Nr. 2003/318) wird der Beitragssatz der Gemeinde Lostorf für die Instandsetzung der Kunstbauten im Rahmen der Strassenabtretung um 50 % reduziert und auf 24,94 % festgesetzt.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Bau- und Justizdepartement
Amt für Verkehr und Tiefbau (Ba/ns)
Amt für Finanzen
Kantonale Finanzkontrolle
Kreisbauamt II, Amthausquai 23, 4600 Olten
Gemeindepräsidium Lostorf, 4654 Lostorf (**Einschreiben**) (Versand durch Amt für Verkehr und Tiefbau)